



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zu Artikel 1 und 6 des
Entwurfes eines Gesetzes
zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in
gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren
(BT-Drucks. 17/1224)

erarbeitet vom
Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin, Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Alfred Dierlamm, Wiesbaden

Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz

Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckhart Müller, München

Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park, Dortmund (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Thilo Pfordte, München

Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen

Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Joachim Weider, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Oktober 2010

BRÄK-Stellungnahme-Nr. 30/2010

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Institut der Wirtschaftsprüfer

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Deutscher Juristinnenbund

Bundesvorstand Neue Richtervereinigung

Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag

A. Allgemeines

Die Stellungnahme bezieht sich nur auf die geplanten Änderungen im Bereich des Strafprozesses. Dabei ist es grundsätzlich begrüßenswert, dass der Gesetzgeber bemüht ist, den Einsatz neuer Kommunikationsmöglichkeiten in der gerichtlichen Praxis zu forcieren. Allerdings dürfen dabei die Rechte des Beschuldigten und der Verteidigung nicht auf der Strecke bleiben.

Es ist daher fraglich, ob bei dem Einsatz der Videokonferenztechnik der Rechtsgedanke der Unmittelbarkeit noch in einem Maße gewahrt wird, das rechtsstaatlichen Ansprüchen genügt.

B. Zu den einzelnen Änderungen der Strafprozessordnung

1. § 58 b StPO-neu

In § 58 b StPO–neu wird die Möglichkeit für Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte eröffnet, einen Zeugen außerhalb der Hauptverhandlung im Wege der zeitgleichen Bild-Ton-Übertragung (Videokonferenz) zu vernehmen.

Bedenken begegnet § 58 b StPO–neu im Zusammenhang mit der richterlichen Vernehmung von Zeugen im Ermittlungsverfahren. Die richterliche Vernehmung ist ein Instrument der Sicherung sowohl des Beweismittels als auch des Beweiswerts, da sowohl dem Beweisverlust durch mangelnde Aussagebereitschaft oder –möglichkeit des Zeugen in der Hauptverhandlung entgegen gewirkt als auch die frische Erinnerung des Zeugen konserviert wird. Die vereinfachte Verlesungsmöglichkeit solcher richterlichen Vernehmungen in der Hauptverhandlung gem. § 251 Abs. 2 StPO stellt eine Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes dar. Nach diesem ist grundsätzlich der Personalbeweis nach der gesetzgeberischen Wertung höher einzustufen als der Urkundsbeweis.¹ Die Verlesung des ordnungsgemäßen Protokolls einer richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren ist aber als Durchbrechung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes auch deshalb möglich, weil der richterlichen Vernehmung ein erhöhter Beweiswert zugeschrieben wird. Sie gewährleistet, dass die Vernehmung in rechtsstaatlicher Weise und unter Einhaltung des jeweils vorgesehenen Verfahrens vorgenommen worden ist. Das Protokoll ist Beweissurrogat.

¹ Vgl. Sander/Cirener in Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2010, § 251, Rn. 1 m. w. N.

Die Möglichkeiten der Verfahrensbeteiligten, die Aussage des Zeugen zu hinterfragen bzw. aus dessen Reaktionen z.B. auf kritische Nachfragen Schlüsse zu ziehen, werden durch § 58b StPO-neu eingeschränkt. Denn auch wenn in Übereinstimmung mit den Anforderungen bei Vernehmungen gemäß §§ 168e, 247a StPO davon auszugehen ist, dass auch bei Vernehmungen im Sinne von § 58b StPO-neu die Bild-Ton-Übertragung so zu gestalten ist, dass sämtliche Umstände der Vernehmung und ihres Ablaufs einschließlich der Reaktionen des Zeugen erfasst werden, so steht die Vernehmung per Bild-Ton-Übertragung der persönlichen Vernehmung eines Zeugen an Erkenntniswert nach.² Die Regelung des § 58b-neu würde die Ausnahme gerade zur Regel machen, indem sie die Vernehmung per Bild-Ton-Übertragung als eine gleichberechtigt zulässige Form der Vernehmung etabliert – trotz des anerkannt geringeren Erkenntnisgehalts.

Mit der Einführung von § 58b StPO-neu stellt sich dabei zugleich die Frage einer weiteren Daseinsberechtigung des § 168e StPO. Wird von der Möglichkeit des § 58b StPO-neu Gebrauch gemacht, wird zumeist keine Notwendigkeit mehr für eine Vernehmung durch den Richter unter audiovisueller Zuschaltung der übrigen Prozessbeteiligten bestehen. Dadurch würden dann aber zugleich auch die engen Schranken beseitigt, innerhalb derer im Ermittlungsverfahren eine Vernehmung gemäß § 168e StPO zulässig ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich bei § 168 e StPO um eine Norm des Zeugenschutzes handelt,³ die aufgrund ihres Ausnahmecharakters auch grundsätzlich eng auszulegen ist.⁴ Dagegen erfordert § 58b StPO-neu weder eine Gefährdung des Zeugenwohls, noch ist die audiovisuelle Vernehmung als subsidiäre Methode ausgestaltet. Sie ist der persönlichen Vernehmung gleichgestellt. Folglich werden an eine Form der Vernehmung, die zumindest einen Rest an „Unmittelbarkeit“ dadurch bewahrt, dass der Richter den Zeugen persönlich vernimmt, höhere Ansprüche gestellt als an eine gänzlich medial durchgeführte Vernehmung. Der daraus resultierende Wertungswiderspruch wird durch den Gesetzentwurf nicht aufgelöst.

Wenn in der Hauptverhandlung das Protokoll einer nach § 58b StPO-neu durchgeführten richterlichen Vernehmung nach § 251 Abs. 2 StPO verlesen wird, ergibt sich daraus die folgende Situation: Hätte der Zeuge in der Hauptverhandlung direkt unter Zuhilfenahme der Bild-Ton-Übertragung vernommen werden sollen, so wäre dies allein unter den Voraussetzungen des § 247a StPO möglich gewesen, also unter engen Voraussetzungen. Mit der Ein-

² Becker in Löwe-Rosenberg, § 247 a, Rn. 2.

³ Erb, a. a. O., § 168 e, Rn. 1, 3.

⁴ Erb, a. a. O., § 168 e, Rn. 8.

führung des § 58b StPO-neu wäre eine richterliche Vernehmung per Bild-Ton-Übertragung im Ermittlungsverfahren durchzuführen, deren Protokoll in der Hauptverhandlung verlesen und verwertet wird, ohne dass der Zeuge einem Richter auch nur ein einziges Mal physisch begegnet ist. In diesem Umstand liegt ein Wertungswiderspruch, denn einerseits kann das Protokoll einer richterlichen Vernehmung aufgrund des ihm zugemessenen erhöhten Beweiswerts unter einfacheren Voraussetzungen verlesen werden als etwa das Protokoll einer polizeilichen Vernehmung. Andererseits würde diese gesetzgeberische Wertung aber gerade dadurch unterlaufen, dass diese Vernehmung lediglich medial vermittelt wird, also gerade kein Ersatz für die unmittelbare Vernehmung in der Hauptverhandlung sein kann. Auch dieser Wertungswiderspruch wird durch den Gesetzentwurf indes nicht aufgelöst.

2. § 118a StPO-neu

Die Regelung begegnet zunächst sprachlichen Bedenken, da sich der Normbefehl nicht auf die Anordnung der Bild-Ton-Übertragung bezieht, sondern auf die Anordnung, dass in Abwesenheit des Beschuldigten vermittelt durch die Bild-Ton-Übertragung zu verhandeln ist. Dies hat auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zutreffend festgestellt.⁵

Auch inhaltlich begegnet die Regelung des § 118a StPO-neu erheblichen Bedenken. Die Durchführung des Haftprüfungstermins dient u. a. gerade auch der Anhörung des Beschuldigten.⁶ Insbesondere ist es für das Gericht von erheblicher Bedeutung, sich ein persönliches Bild von dem Beschuldigten zu machen und gegebenenfalls dessen Einlassung anzuhören. Dieser persönliche Eindruck des Gerichts von dem Betroffenen lässt sich aber nur schlecht medial gewinnen.⁷ Bei der mündlichen Anhörung im Haftprüfungsverfahren entscheidet das Gericht auch über das Vorliegen eines Haftgrundes. Auch zur Beurteilung der Haftgründe kann es für die Entscheidungsfindung des Gerichts wichtig sein, sich ein direktes, unmittelbares Bild des Beschuldigten machen zu können.

Sofern dies mit den Interessen des Beschuldigten vereinbar ist, spricht nichts dagegen, die grundsätzliche Möglichkeit zu eröffnen, den Haftprüfungstermin medial durchzuführen. Allerdings sollte eine Anordnung der Durchführung des Haftprüfungstermins mit Bild-Ton-Übertragung durch das Gericht nur mit Zustimmung des Beschuldigten möglich sein. Der oben erwähnte Verlust an unmittelbarem persönlichen Kontakt durch die Verhandlung mittels

⁵ vgl. BT-Drs 17/1224, Anlage 2, S. 17.

⁶ Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl. 2010, § 118a, Rn. 3.

⁷ vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 31.08.2006, 3 Ws 811/06.

Bild-Ton-Übertragung und die damit einhergehende Gefahr der Beschränkung der Beschuldigtenrechte kann nicht ohne Zustimmung des Beschuldigten erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass sichergestellt sein muss, dass die Einwilligung des Beschuldigten erst erfolgt, nachdem er durch den gemäß § 141 Abs. 3 S. 4 StPO zu bestellenden Verteidiger beraten worden ist.

3. § 138d StPO-neu

Die geplante Änderung begegnet keinen Bedenken.

4. § 163a StPO-neu

Die geplante Änderung ist rein deklaratorischer Natur. Denn es entspricht geltendem Recht, dass die Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren im Wege der Bild-Ton-Übertragung erfolgen kann. Dies hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf bereits zutreffend herausgestellt.⁸ Der Unmittelbarkeitsgrundsatz findet im Ermittlungsverfahren unmittelbar keine Anwendung.⁹ Im Sinne der Normenklarheit sollte daher darauf verzichtet werden, die unnötige Regelung in die StPO einzufügen.

5. § 233 StPO-neu

Hier gilt das zu B. 2. Gesagte – insbesondere auch in sprachlicher Hinsicht - entsprechend. Die Vernehmung im Videokonferenzverfahren muss vom nach Beratung mit seinem Verteidiger erteilten Einverständnis des Angeklagten abhängig sein. Im Übrigen begegnet die geplante Änderung keinen Bedenken.

6. § 247a StPO-neu

Die geplante Änderung begegnet – abgesehen von der bereits unter B. 2. angesprochenen Formulierung, die auch hier überarbeitet werden müsste – inhaltlichen Bedenken. Der Sachverständige erstattet sein Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich.¹⁰ Gründe, von der Einhaltung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes bei der Sachverständigenanhörung abzusehen sind nicht ersichtlich. Insbesondere ergibt sich – abgesehen von den als überschaubar zu bezeichnenden Reisekosten – kein Vorteil aus der medial vermittelten Sachverständigenanhörung. Im Gegenzug werden aber Befragungsmöglichkeiten der Prozessbeteiligten be-

⁸ BT-Drs. 17/1224, S. 17.

⁹ Kühne in Löwe-Rosenberg, Einl. I, Rn. 66.

¹⁰ Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 6. Aufl. 2008, Rn. 1582.

schnitten. Insbesondere die geringere emotionale Verbindung zum Prozessgeschehen ist geeignet, falsche Ergebnisse zu zeitigen.

7. § 453 StPO-neu

Hier gilt das zu B. 2. Gesagte – insbesondere auch in sprachlicher Hinsicht – entsprechend. Die Vernehmung im Videokonferenzverfahren muss vom Einverständnis des durch seinen Verteidiger zuvor beratenen Angeklagten abhängig sein.

8. § 454 StPO-neu

Zunächst ist in redaktioneller Hinsicht darauf hinzuweisen, dass das Änderungsgesetz in Artikel 6 Ziffer 8 um die Angabe „In § 454 Abs. 1 wird nach Satz 3...“ ergänzt werden muss.

Die Regelung ist indes auch inhaltlich abzulehnen. Zweck der Anhörung gemäß § 454 StPO ist nicht nur die Gewährung rechtlichen Gehörs, sondern auch die Aufnahme unmittelbaren Kontakts des Gerichts mit dem Verurteilten. So soll sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von dem Verurteilten verschaffen.¹¹ Gerade dieser Zweck kann nicht mehr erfüllt werden, wenn der persönliche Kontakt ausbleibt.

9. § 462 StPO-neu

Die Änderungsvorschrift ist missverständlich. Die Anhörung gem. § 462 Abs. 2 StPO ist verbindlich. Allein eine **mündliche** Anhörung von Staatsanwaltschaft und Verurteiltem ist fakultativ.¹² Dies muss im Gesetzentwurf auch zum Ausdruck kommen. Im Übrigen gilt für den Fall, dass eine mündliche Anhörung anberaunt wird, das zu B. 2. Gesagte entsprechend.

C. Änderung des § 115 Strafvollzugsgesetz

Grundsätzlich ist es auch im Rahmen des Strafvollzugs zu begrüßen, dass die Möglichkeit der Anhörung per Bild-Ton-Übertragung eröffnet wird. Allerdings ist wegen des Verlusts des unmittelbaren menschlichen Kontakts und den damit verbundenen Einschränkungen sowohl für den Antragsteller als auch für das erkennende Gericht die Anhörung nur im Einverständnis der Beteiligten im Wege der Bild-Ton-Übertragung durchzuführen. Dabei muss allerdings gewährleistet sein, dass der Verurteilte vor der Erteilung des Einverständnisses von seinem

¹¹ vgl. Meyer-Goßner, a. a. O., § 454, Rn. 16 m. w. N.; BGH, Beschluss vom 13.09.1978, 7 BJs 282/74 - StB 187/78.

¹² *Wendisch*: in Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Aufl. 2001, § 462, Rn. 4.

Verteidiger beraten worden ist. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Ziffer B.2. – insbesondere auch in sprachlicher Hinsicht - entsprechend.

D. Änderungen des § 185 Gerichtsverfassungsgesetz

Die geplante Änderung erscheint nicht geeignet, Verbesserungen herbeizuführen und wird demnach abgelehnt. Tatsächlich ist es so, dass regelmäßig am Ort der Verhandlung Dolmetscher für die gängigsten Sprachen vorhanden sein werden. Sind sie es nicht, besteht die Schwierigkeit üblicherweise darin, einen Dolmetscher ausfindig zu machen, nicht jedoch darin, ihn auch zum Erscheinen zu bewegen. Insoweit wird der Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zugestimmt.¹³ Ferner trifft die dortige Feststellung zu, dass der Dolmetscher regelmäßig auch Gespräche des Beschuldigten mit seinem Verteidiger übersetzt, die dem Verteidigergeheimnis unterliegen und nicht für die Ohren der übrigen Prozessbeteiligten gedacht sind. Auch insoweit dürfte eine Hinzuziehung eines Dolmetschers im Wege der Bild-Ton-Übertragung hinderlich sein. Dasselbe gilt für die Übertragung von Schriftstücken. Hier dürfte es dem Dolmetscher die Arbeit erschweren, wenn Schriftstücke ihm nicht unmittelbar in Ablichtung vorliegen, sondern er diese nach deren Verlesung übersetzen muss.

E. Notwendige Ergänzung - Speicherung der Videokonferenzen

In Übereinstimmung mit dem Gesetzesvorschlag der BRAK vom 18.02.2010 sollte die technische Möglichkeit ergriffen werden, die Bild-Ton-Übertragungen zu speichern. Diese Speicherung würde sowohl technisch als auch auf Kostenseite nur geringfügigen Aufwand verursachen, aber der Wahrheitserforschung einen Dienst erweisen.

F. Fazit

Der Einsatz von modernen Kommunikationsinstrumenten auch in der Justiz wird grundsätzlich begrüßt. Gerade im Strafverfahren darf dies jedoch nicht zu einer Beschneidung der Beschuldigtenrechte führen. Für den Einsatz der Videokonferenztechnik bedeutet das, dass bei bisher fakultativen Anhörungen, zu denen der Beschuldigte sonst nicht geladen werden würde, im Ergebnis nichts gegen den Einsatz der Videokonferenztechnik spricht, sofern alle Beteiligten einverstanden sind. Bei verpflichtenden Anhörungen muss der Beschuldigte auch weiterhin die Möglichkeit haben, seinen Standpunkt persönlich vorzutragen. Der Einsatz der Videokonferenztechnik muss hier die Ausnahme sein und darf grundsätzlich nur dann erfol-

¹³ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Richterbundes aus April 2010, S. 2.

gen, wenn der Beschuldigte sein Einverständnis erteilt und zuvor von einem Verteidiger beraten worden ist.

Dasselbe gilt auch für die übrigen Verfahrenshandlungen. Soweit das Gesetz bisher davon ausgeht, dass zwingend eine persönliche Anhörung erfolgt, sollte diese auch weiterhin die Regel bleiben. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einverständnis der Beteiligten aber davon abgewichen werden. Bei fakultativen persönlichen Anhörungen kann die Videokonferenztechnik im Einverständnis der Verfahrensbeteiligten eingesetzt werden.
